

## Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln betreffend Beurkundung Personenstand

Entwurf ZGB	Änderungsantrag Kt SO	Bemerkungen
<p><b>Art. 39</b>            1 Der Personenstand wird im zentralen Personen-Informationssystem (Personenstandsregister) beurkundet.            2 Zum Personenstand gehören insbesondere:            1. die Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod;            2. die personen- und familienrechtliche Stellung wie die Mündigkeit, die Abstammung, die Ehe;            3. die Namen;            4. die Kantons- und Gemeindebürgerrechte;            5. die Staatsangehörigkeit.</p>	<p><b>Art. 39</b>            1 Der Personenstand wird im <b>elektronischen Personenstandsregister</b> beurkundet.            2 Zum Personenstand gehören insbesondere:            1. die Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod;            2. die personen- und familienrechtliche Stellung wie die Mündigkeit, die Abstammung, die Ehe, <b>die eingetragene Partnerschaft</b>;            3. die Namen;            4. die Kantons- und Gemeindebürgerrechte;            5. die Staatsangehörigkeit.</p>	<p>Das „Personen-Informationssystem“, welches neu in Artikel 39 des Zivilgesetzbuches eingeführt werden soll, ist nicht eingrenzbar. Die Definition ist offen und kann weit über das Zivilstandswesen hinausgehen. Ein solcher Begriff gehört nicht ins Zivilgesetzbuch. Die Beurkundung des Personenstandes ist klar definierbar; auch der Aufwand, den es für diese Beurkundung braucht, ist leicht feststellbar. Bei einem „Personen-Informationssystem“ ist die Abgrenzung der Kosten, welche dann tatsächlich von den Kantonen an das Zivilstandswesen zu zahlen sind, schwierig, Abgrenzungsprobleme sind vorprogrammiert. Um solchen vorzubeugen, braucht es weiterhin eine klare gesetzliche Formulierung der Beurkundung des Personenstandes.            Die „eingetragene Partnerschaft“ wurde wohl „vergessen“ und sollte der Vollständigkeit wegen ergänzt werden.</p>
<p>Randtitel: Ia. Zentrales Personen-Informationssystem  <b>Art. 45a</b>            1 Der Bund betreibt und entwickelt das Personenstandsregister als zentrales Personen-Informationssystem.            2 Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für den Betrieb, die Weiter- und Neuentwicklung des Systems im Bereich des Zivilstandswesens.            3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Kosten von Dienstleistungen für Dritte für Zwecke ausserhalb des Zivilstandswesens diesen Dritten in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Randtitel: Ia. <b>Elektronisches Personenstandsregister</b>  <b>Art. 45a</b>            1 Der Bund betreibt und entwickelt das <b>elektronische Personenstandsregister</b>.            2 Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für den <b>Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters. Die Kosten für Weiter- und Neuentwicklungen trägt der Bund</b>.            3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Kosten von Dienstleistungen für Dritte für Zwecke ausserhalb des Zivilstandswesens diesen Dritten in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Die Kantone sind mit den Zivilstandsämtern zu stark in den betrieblichen Ablauf von Infostar involviert, als dass die Mitsprache nicht gesetzlich institutionalisiert sein sollte. Sie stellen das Personal und sorgen mit diesem für die Erfassung (Beurkundung) und Bewirtschaftung der Daten. Nur mit einer umfassenden <b>Mitbestimmung</b> aus Praxiskreisen wird demzufolge das Beurkundungssystem weiterhin reüssieren und zur Zufriedenheit aller Beteiligten betrieben und weiterentwickelt werden können. Dies haben die Kantone seit 2004 bewiesen, indem sie mittels der Aufsichtsbehördenkonferenz im Zivilstandsdienst (KAZ) Infostar</p>

<p>4 Der Bund bezieht die Kantone in die Weiter- und Neuentwicklungen des Systems ein.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einzelheiten des Einbezuges der Kantone in die Weiter- und Neuentwicklungen des zentralen Personen-Informationssystems;</li> <li>2. die Zugriffsrechte der Zivilstandsbehörden und der zugriffsberechtigten Stellen nach Artikel 43a Absatz 4;</li> <li>3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;</li> <li>4. die Archivierung der Daten.</li> </ol>	<p><b>4 Bund und Kantone einigen sich gemeinsam in einem paritätisch zusammengesetzten Organ über die Neu- und Weiterentwicklung des elektronischen Personenstandsregisters.</b></p> <p>4 Der Bundesrat regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einzelheiten des <b>paritätisch zusammengesetzten Organs von Bund und Kantonen für die Weiter- und Neuentwicklungen des elektronischen Personenstandsregisters;</b></li> <li>2. <b>das Verfahren der betrieblichen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen;</b></li> <li>3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;</li> <li>4. die Archivierung der Daten.</li> </ol>	<p>bis zum heutigen Tag zu einem effizienten, userfreundlichen und kundenorientierten Beurkundungssystem ausgebaut haben.</p> <p>Um künftig weitere finanzielle Reibungspunkte zu vermeiden, muss die <b>Kostenaufteilung</b> klar geregelt sein. Die Kantone beteiligen sich bereits mit den personellen Ressourcen, indem Infostar durch die kantonalen Zivilstandsämter betreut wird, d.h. die Datenpflege vor Ort geschieht auf Kosten der Kantone. Hier wurde mit der laufenden und bald abgeschlossenen Rückerfassung der lebenden Bevölkerung eine grosse Arbeit geleistet, welche ebenfalls vollumfänglich von den Kantonen bezahlt wurde. Mit der Übergabe von Infostar an den Bund macht es Sinn, dass künftig die Bundesprojekte vollständig vom Bund finanziert werden, d.h. auch die Weiterentwicklung.</p>
<p><b>Art. 6a Schlusstitel</b></p> <p>1 Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal 3 Millionen Franken für diejenigen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des zentralen Personen-Informationssystems nach Artikel 45a Absatz 1, die das Zivilstandswesen betreffen.</p> <p>Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst.</p> <p>2 Die Kantone tragen die Hälfte derjenigen Kosten für Neuentwicklungen des Systems, die das Zivilstandswesen betreffen. Der entsprechende Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.</p>	<p><b>Art. 6a Schlusstitel</b></p> <p>Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal <b>1,25 Millionen Franken für die Betriebskosten des elektronischen Personenstandsregister</b> nach Artikel 45a Absatz 1. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst.</p>	<p>Neben den kantonalen personellen Ressourcen auf den Zivilstandsämtern haben die Kantone anlässlich der Generalversammlung der KAZ, am 13. November 2009, beschlossen, dass auch die damaligen Betriebskosten von 1,25 Millionen Franken weiterhin von den Kantonen für den Betrieb an Infostar zu zahlen seien. Weshalb hier der Bund, in Artikel 6a Schlusstitel, von 3 Millionen Franken spricht, ist nicht nachvollziehbar bzw. wirkt nach den Verhandlungen zwischen den Parteien als befremdend.</p>